

einer, 167 Philosophen; in Bologna 143 Juristen, 257 Mediciner, 64 Philosophen. Die Gesamtzahl der in Rom Theologie Studirenden überstieg die Zahl 900. Die niederen Schulen mitgerechnet, zählte man im ganzen Staate 3328 dem Ausland angehörige Studenten. In den verschiedenen Städten des Kirchenstaates bestanden einige 20 Akademien, freie Vereinigungen von Gelehrten, welche Literatur, Geschichte, Philosophie, Archäologie, Poesie, Musik, Kunst eifrig pflegten. Besonders die von Pesaro, Viterbo, Perugia erfreuten sich eines hohen Rufes (Mattinger 58). In Rom, Civitavecchia und Ancona errichtete Pius IX. magnetische Observatorien (a. a. O. 63). Vom Staat unterhaltenen Mittelschulen existirten nicht. Ihre Stelle vertreteten die bischöflichen Knabenseminarien, dann die von geistlichen Orden, den Jesuiten, Piaristen und Barnabiten geleiteten und meistens von ihnen selbst gegründeten Gymnasien, und endlich die Communal- und Privatanstalten, welche unter Genehmigung der obersten Studienbehörde gegründet wurden und der Visitation der Bischöfe unterstanden, welche auch die von den Magistratstrazern ernannten Lehrer zu bestätigen hatten (Hergentöther 84; vgl. auch d. Art. Italien VI, 1100 ff.). — Die Finanzen waren durch die französische Revolution arg zerrüttet worden. Im Vorkriegsstand von Bologna (23. Juni 1796) mußte der Papst sich zur Zahlung von 21 Mill. Franken an Frankreich verpflichten und in Folge des Vertrags von Tolentino (1797) weitere 16 Millionen erlegen, wozu auch die Naturalleistungen kamen. Bei der Revolution betrug die Staatsschuld trotz des von der französischen Regierung betriebenen Verkaufs von Kirchengütern noch 33 Millionen Scudi, welche durch die in Folge der revolutionären Bewegungen von 1843—1846 nothwendig gewordenen Ausgaben auf 38 Millionen stieg. Durch zweckmäßige Regelung der Einkünfte aus Regalien hob sich das Staatseinkommen von 7 Millionen Scudi (1815) auf 14 Millionen (1858). Das Deficit, welches nach dem Sturz der Republik 1849 über 2 1/2 Millionen Scudi betrug, ging 1850—1854 meist über eine Million, betrug 1857 nur noch 42301 Scudi; 1858 verschwand es ganz, und es gab sich sogar ein Ueberschuß von 142966 Scudi. Für 1859 berechnete das Budget eine Einnahme von 14 752 365 Scudi, eine Ausgabe von 14 568 858, somit einen Ueberschuß von 183 507 Scudi, wovon 100 000 dem Reservefonds zugewiesen waren. Zur Heimzahlung und Vermeidung der Staatsschuld wurde 4 547 750 Scudi Budget (Hergentöther 52 ff.). [Weber.]

- Kirchenstaatsrecht**, s. Jus circa sacra.
- Kirchenstrafen**, s. Strafsgewalt der Kirche.
- Kirchenstranger**, s. Cessatio a divinis.
- Kirchenvater**, Ehrenname für kirchliche Schriftsteller der Vorzeit. Die Erklärung dieses Namens, welche sich bis ins 5. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, pflegte man in späterer Zeit, unter Verweisung auf biblische Parallelen (aus dem Alten

Testament vgl. namentlich den Ausdruck „Prophetensöhne“ = Prophetenschüler, aus dem Neuen Testament 1 Cor. 4, 14—15 u. s. f.), in der Vergleichung des Verhältnisses zwischen Lehrer und Schüler mit dem Verhältnisse zwischen Vater und Sohn zu suchen. Der geschichtlichen Entstehung des Namens wird jedoch eine solche Erklärung nicht gerecht. „Vater“, „heiliger Vater“ wurde seit den ältesten Zeiten, vermöge einer leicht verständlichen Metapher, der Bischof als Kirchenoberer angeredet; vgl. Mart. S. Polycarpi c. 12 (Opp. Patr. apost., ed. Funk I, 296): οὐτός ἐστιν . . . ὁ πατήρ τῶν χριστιανῶν, und aus dem Abendlande Cypriano papae (papat), die Aufschrift mehrerer Briefe an den hl. Cyprian (Ep. 30. 31. 36, ed. Hartel I, 549. 557. 572). Die Regierungsgewalt des Bischofs umfaßte insbesondere auch die Lehrgewalt; er war der Träger des kirchlichen Lehramtes und hatte als solcher den Glauben der Kirche zu bezeugen und zu vertreten. Bei auftauchenden Zweifeln und Streitigkeiten wurden „die Väter“ zu Zeugen und Richtern aufgerufen, und begreiflicherweise durften bei solchen Anlässen die Väter der Vorzeit, bejm. ihre Zeugnisse, ein besonderes Ansehen und Gewicht beanspruchen. Es hatten auch manche dieser Väter in Schriften ihre Lehrausschauung hinterlassen, ja es waren weitaus die meisten und die bedeutendsten der kirchlichen Schriftsteller des Alterthums zugleich Bischöfe gewesen, und wenn von den Bischöfen der Vorzeit bei späteren Verhandlungen eben nur mehr diejenigen, welche in Schriften ihre Lehre niedergelegt hatten, zu Worte kommen konnten, so konnten kirchliche Schriftsteller, auch wenn sie nicht Bischöfe gewesen waren, gleichwohl in durchaus zuverlässiger Weise dem Glauben der Kirche Zeugniß geben. Je häufiger nun in der Folge bei Glaubensstreitigkeiten an das ursprüngliche Glaubensbewußtsein der Kirche appellirt wurde, um so schneller mußte der Sinn des fort und fort gebrauchten Ausdrucks „die Väter“ eine gewisse Wendung erfahren: man meinte die Zeugen des Glaubens der Kirche; als solche aber erschienen nicht sowohl die Bischöfe, als vielmehr die kirchlichen Schriftsteller der Vorzeit, und so ging der Name „Väter“ von den ersteren auf die letzteren über. Diesen Umschwung des Sprachgebrauches mögen folgende Nachweise veranschaulichen. Der hl. Athanasius (Ep. ad Afros, c. 6, Migne, P. gr. XXVI, 1040) schreibt bezüglich der im J. 325 zu Nicäa versammelten Bischöfe: wenn dieselben den Sohn für wefensgleich mit dem Vater erklärt (ἐγράψαν ὁμοούσιον τῷ πατρὶ τὸν υἱόν), so hätten sie nicht selbst sich ihre Ausdrücke erst erfonnen, sondern auf das Zeugniß von Vätern sich gestützt (οὐχ ἑαυτοῖς εὐρόντες τὰς λέξεις, ἀλλ' ἐκ πατέρων ἔγραψαν τὴν μαρτυρίαν), und unter den „Vätern“ sind zunächst und hauptsächlich zwei alte Bischöfe (ἐπισκοποὶ ἀρχαῖοι) verstanden, Dionysius von Rom und Dionysius von Alexandrien, welche auch schon die Homousie des Sohnes in Schutz genommen hatten. Sofort